

## **Antrag**

**zur Ausnahmegenehmigung für ein offenes Lager-, Brauchtums- oder Osterfeuer nach §§ 16 und 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung [„Stadtordnung“] der Stadt Suhl vom 01.12.2015 in der Fassung vom 07.12.2020**

Antragsteller:                      *Name, Vorname:* \_\_\_\_\_

*Anschrift:* \_\_\_\_\_

*Tel.-Nr./mobil:* \_\_\_\_\_

(Erreichbarkeit zum Zeitpunkt des Lagerfeuers!)

Veranstaltungstag: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

*Straße/Gebiet/Flur- u. Flurstücksnummer:* \_\_\_\_\_

Es handelt sich ausschließlich um ein

- Lagerfeuer  
 Brauchtums- oder Osterfeuer  
 anderes offenes Feuer

**in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr.**

Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Die Grundfläche von 3 m<sup>2</sup> wird nicht überschritten

Es wird kein Altholz und nur trockenes,  
unbehandeltes Holz verbrannt  
(ohne Blattwerk)

→ siehe Merkblatt

Das Einverständnis der örtlich zuständigen  
Verwaltungsstelle liegt vor - Nachweis

→ gilt nur für öffentliche Grundstücke  
in den eingemeindeten Ortsteilen

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers  
oder Besitzers liegt vor

Suhl, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

### Lagerfeuer:

Als Lagerfeuer gelten die Feuer, die im Rahmen von Familien-, Kinder- und Vereinsfesten abgehalten werden. Es ist das einmalige Verbrennen/Abbrennen von trockenem, unbehandeltem, natürlich gewachsenem Holz auf einem Grundstück.

### Brauchtums- oder Osterfeuer

Als Brauchtumsfeuer gelten Oster- und Sonnenwendfeuer. In der Regel werden solche Feuer von Vereinen organisiert und dienen der Pflege eines Brauchtums und der Wahrung von Traditionen. Es ist das einmalige Verbrennen/Abbrennen von trockenem, unbehandeltem, natürlich gewachsenem Holz auf einem Grundstück.

### ***Ausnahmegenehmigung für ein offenes Feuer im Freien***

Auf der Grundlage des Antrages vom ..... wird die Ausnahmegenehmigung für ein offenes Feuer im Freien gemäß § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Suhl vom 07.12.2020

am ..... in der Zeit von **16.00 Uhr bis 24.00 Uhr** erteilt.

Es wird ein  Lagerfeuer  
 Oster- oder Brauchtumsfeuer  
 anderes offenes Feuer

genehmigt.

#### **Auflagen/Hinweise:**

1. Für das offene Feuer darf nur geeignetes Material (trockenes, unbehandeltes Holz) verwendet werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist untersagt (d.h. pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen).
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häusliche Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
4. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
  - ⇒ 1,5 km zu Flugplätzen,
  - ⇒ 50 m zu öffentlichen Straßen,
  - ⇒ 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
  - ⇒ 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
  - ⇒ 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
  - ⇒ 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
  - ⇒ 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. **Ab Waldbrandstufe 4 ist es generell untersagt, ein offenes Feuer im Freien zu entfachen.**
6. An der Feuerstelle sind ausreichend Löschgeräte bereitzustellen. Nach Beendigung des Feuers ist die Restglut mit Wasser vollständig abzulöschen.
7. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.

Für die Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **10,00 €** festgesetzt.

Genehmigt

S i e g e l

i. A. \_\_\_\_\_  
Unterschrift